

Synopse der Entgelt- und Benutzungsordnung

Stand: 03.06.2013

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 1 Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Nutzern im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird: 1. Schulsport 2. Vereine, die regelmäßig Hallenwettkampfsport betreiben 3. sonstige Sportvereine, Stadtverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung 4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen /Kindergärten, Weiterbildungseinrichtungen (z. B. VHS) 5. Gruppen und EinwohnerInnen im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkt 1 — 4 fallen Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge: a) Nutzer mit ganzjähriger Belegung b) Nutzer mit halbjähriger Belegung (Sommersaison April — September/Wintersaison Oktober — März) c) Nutzer mit kurzzeitiger Belegung als unter a und b	§ 1 Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Nutzern im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird: 1. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Rheine 2. Rheiner Vereine, die regelmäßig (Hallen-)Wettkampfsport betreiben 3. sonstige Rheiner Sportvereine, Stadtverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung 4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen /Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen (z. B. VHS) aus Rheine 5. Gruppen und EinwohnerInnen im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkte 1 - 4 fallen Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge: a) Nutzer mit ganzjähriger Belegung b) Nutzer mit halbjähriger Belegung (Sommersaison April — September/Wintersaison Oktober — März) c) Nutzer mit kurzzeitiger Belegung als unter a und b Für die Vergabe von Kunstrasenplätzen gelten bei Gleichrangigkeit aufgrund der vorgenannten Kriterien darüber hinaus folgende Prioritäten bei	Den Änderungen liegen zwei Überlegungen zu Grunde: 1. Die Sportstätten sollen zunächst den heimischen Schulen, Vereinen... zur Verfügung stehen; ohne den Zusatz könnten die Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Steinfurt vorrangig städtische Hallen belegen. 2. Die Entgelte decken nur einen Teil der entstehenden Aufwendungen ab, insoweit stellt die Sportstättenüberlassung eine Förderung der Nutzergruppen dar. Die Förderung sollte daher für auswärtige Gruppen (auch Schulen und Vereine) geringer sein. Durch diese Formulierung können rechtssicher höhere Entgelte vereinnahmt werden (s. § 11 Nr. 2). Die dargestellten Kriterien wurden in Zusammenarbeit mit allen teilnehmenden Fußballvereinen einvernehmlich bespro-

	der Vergabereihenfolge: <i>a) Nutzer mit halbjährlicher oder ganzjähriger Belegung (Sommersaison April – September , Wintersaison Oktober – März)</i> <i>b) Nutzer mit kurzzeitigerer Belegung als unter a)</i> c) Nutzer mit Belegung des gesamten Spielfeldes vor Nutzern einer Spielfeldhälfte d) in der Reihenfolge der Vereine mit der größten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften bis zu den Vereinen mit der geringsten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften jeweils abwechselnd Auswahl eines Trainingstermins. e) höhere Spielklasse vor niedrigerer Spielklasse	chen: Halbjährliche und jährliche Belegungen werden gleichbehandelt, damit finanzstarke Vereine nicht bevorteilt werden. Gemeint ist: Der Verein mit den meisten Mannschaften kann die erste Trainingszeit beanspruchen, danach der Verein mit den zweitmeisten Mannschaften.... Sofern alle Kriterien bei zwei Vereinen gleich sind, soll das Los entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr gering, die Aufnahme eines Losentscheides sollte in einer Vergaberichtlinie nicht erfolgen.
§ 2 1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich einzureichen. Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen sind. Der Vereinssitz muss in Rheine sein. Weiterhin ist die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen nachzuweisen: ◇ anerkanntem Fachverband auf Landesebene, der dem Landessportbund angeschlossen ist, ◇ Stadtsportverband Rheine 2. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ein schriftlicher Bescheid erteilt. Auf Anforderung stellt der	§ 2 1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich einzureichen. Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf regelmäßige Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen sind. Der Vereinssitz muss in Rheine sein. Weiterhin ist für diese Sportvereine die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen nachzuweisen: ◇ anerkanntem Fachverband auf Landesebene, der dem Landessportbund angeschlossen ist, ◇ Stadtsportverband Rheine 2. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ein schriftlicher Bescheid erteilt. Auf Anforderung stellt der	Die Formulierung dient der Klarstellung, auswärtige Vereine können die Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen aber bereits aufgrund der Fassung von § 1 die Sportstätten nutzen können.

Sportservice dem Verein eine Auflistung über seinen Gesamtbelegungsplan aus. 3. Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet. 4. Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und wettkampftechnisch auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.	Sportservice dem Verein eine Auflistung über seinen Gesamtbelegungsplan aus. 3. Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet. 4. Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und wettkampftechnisch im Rahmen der Teilnahme von Meisterschaften auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.	Die Formulierung dient der Verdeutlichung, dass keine Turniere gemeint sind.
§ 3 1. An Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten in der Regel nur für den Wettkampfbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. 2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens durchschnittlich regelmäßig 8 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. 3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportservice Ausnahmen von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 zulassen. Ausnahmen werden sport-spezifisch berücksichtigt. 4. Innerhalb der Ferien werden die Sportstätten den Vereinen nach gesonderter Abstimmung mit dem Sportservice der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Wünsche der Vereine möglichst zu berücksichtigen.	§ 3 unverändert	
§ 4	§ 4	

Das Hausrecht außerhalb der Schulsportzeiten obliegt dem Sportservice bzw. dem Hallen- oder Platzwart. Der Sportservice kann dieses Hausrecht an Nutzer delegieren.	Unverändert	
§ 5 Die Nutzung und Ordnung in den städtischen Sporteinrichtungen regelt die „Turnhallenordnung“ und der Merkzettel „Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte“. Diese Regelungen werden jedem Übungsleiter einmalig mit der Bitte um Beachtung und Einhaltung zugesandt und sind Bestandteil jeder Genehmigung.	§ 5 unverändert	
§ 6 Für einen Großteil der Turn- und Sporthallen wurde die so genannte „Schlüsselverwaltung“ eingeführt. Die Nutzer erhalten vom Sportservice mittels eines eigenen Vertrages entsprechende Schlüssel für die zu nutzende Sportstätte und sind selbstständig für das Öffnen und Schließen der Sportstätte verantwortlich.	§ 6 unverändert	
§ 7 1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Sportservice ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten. 2. Die Stadt Rheine übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Haftung und Gewährleistung (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). 3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt	§ 7 unverändert	

an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für durch Besucher verursachte Schäden aufzukommen. 4. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. 5. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt. 6. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.		
§ 8 1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom LandesSportBund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. 2. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.	§ 8 unverändert	
§ 9	§ 9	

1. Verstößt ein Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder für dauernd entzogen werden. 2. Sportstätten werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. 3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Sportlehrkräfte und Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. 4. Nutzer müssen die Sportstätte in einem besenreinen Zustand verlassen und angefallenen Müll selbst entsorgen.	unverändert	
§ 10 Für die Nutzung von städtischen Sportstätten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben: 1. Turn- und Sporthallen Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 4,00 € für eine Einfachhalle, 6,00 € für eine Zweifachhalle und 8,00 € für eine Dreifachhalle. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.	§ 10 Für die Nutzung von städtischen Sportstätten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben: 1. Turn- und Sporthallen Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 2,00 € für einen Gymnastik-Raum, von 3,20 € für eine Einfachhalle, 4,80 € für eine Zweifachhalle und 6,40 € für eine Dreifachhalle einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.	§ 10 Bereits in der zweiten Hälfte 2012 wurde in zwei Sitzungen mit den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen über eine Absenkung der Nutzungsentgelte diskutiert, da die Ist-Erträge den notwendigen Bedarf zur Gewährung eines 25%igen Betriebskostenzuschusses überschreiten. Die beigefügte Berechnung zeigt bei einer angenommenen Preissteigerung der Betriebskosten von 3,0 Prozent jährlich sowie einer gleichbleibenden Auslastung der Sportstätten, dass in 5 Jahren (= 2017) noch ein Überschuss in Höhe von 18.700 € erzielt wird. Dies entspricht einer Quote von 19,69% der Gesamterträge. Auch unter Annahme sich verschlechterten-

Gruppe	Jugend- anteil im Verein (Vorjahr)	Einfach - halle	Zweifach -halle	Dreifach- halle
Gruppe I	< 20 %	4,00 €	6,00 €	8,00 €
Gruppe II	20 – 34 %	3,40 €	5,10 €	6,80 €
Gruppe III	35 – 50 %	2,80 €	4,20 €	5,60 €
Gruppe IV	> 50 %	2,20 €	3,30 €	4,40 €

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 8,00 € für einen Sportplatz (wie Dreifachhalle) einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

Leichtathletikanlagen werden wie eine Zweifachhalle berechnet. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

Es werden generell keine Freistellungen eines Nutzungsentgeltes gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B.

Entgelte mit 20% Ermäßigung gerundet

Gruppe	Ju- gend- anteil im Verein (Vor- jahr)	Gym- nastik- raum	Einfach - halle	Zwei- fach- halle	Drei- fach- halle
Gruppe I	< 20 %	2,00 €	3,20 €	4,80 €	6,40 €
Gruppe II	20 – 34 %	1,70 €	2,70 €	4,10 €	5,40 €
Gruppe III	35 – 50 %	1,40 €	2,20 €	3,40 €	4,50 €
Gruppe IV	> 50 %	1,10 €	1,80 €	2,60 €	3,50 €

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von **6,40 €** für einen Sportplatz (wie Dreifachhalle) einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise **wie in der Tabelle unter Ziffer 1 dargestellt.**

Leichtathletikanlagen werden wie eine Zweifachhalle berechnet. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise **wie in Tabelle unter Ziffer 1 dargestellt.**

Es werden generell keine Freistellungen eines Nut-

der Rahmenbedingungen (höhere Preissteigerungen, geringere Auslastung bei Sportstätten) kann bei einer durchschnittlichen 20%igen Absenkung der Nutzungsentgelte relativ sicher prognostiziert werden, dass die Nutzungserträge ausreichen, um den vorgesehenen 25%igen Betriebskostenzuschuss für die nächsten Jahre sicher zu stellen.

Insgesamt existieren noch 3 Gymnastikräume, für die bereits Abrechnungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Regelung ist in die Entgeltordnung aufzunehmen.

Dient der Klarstellung (s. Ziffer 2.)

Dient lediglich der Klarstellung.

Dient lediglich der Klarstellung.

Trainerausbildungen), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und Turniere. 3. Schwimmbäder Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsgebühren sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Gebührenrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Aufstellung:	zungsentgeltes nach Ziffern 1 und 2 gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Trainerausbildungen), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und vereinsübergreifende Turniere, soweit es sich um eine im Verein angebotene Sportart handelt. <i>Für Belegungen gemäß Ziffern 1. und 2. mit einer Dauer von mindestens einer Woche (7 Kalendertage) können nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen bis zu 50 Prozent der Entgelte gewährt werden; dies gilt insbesondere für Betreuungsmaßnahmen und Kinderferienparadiесе.</i> <i>Über reservierte Einzeltermine für die unter Ziffern 1. und 2. genannten Anlagen, die nicht in Anspruch genommen werden, ist der Sportservice der Stadt Rheine rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Kalendertage vor dem geplanten Termin, zu unterrichten. Bei späterer Rückgabe wird zuzüglich zu gegebenenfalls anfallenden Entgelten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € erhoben. In Fällen höherer Gewalt oder nicht beeinflussbarer Entscheidungen Dritter entfällt die Aufwandsentschädigung.</i> 3. Schwimmbäder Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsgebühren sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Gebührenrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Aufstellung:	Vereinsinterne Turniere sind als Training zu werten und damit entgeltpflichtig. Turniere eines Vereins in Sportarten, die der Verein nicht in seinem Portfolio anbietet (z.B. Fußballturnier eines Schwimmvereins), sollen ebenfalls nicht befreit werden. Sofern Entscheidungen von der Staffelleitung getroffen werden oder z.B. Mannschaften nicht antreten, soll dies nicht zu Lasten der Sportvereine gehen.
---	---	---

Gruppe	Jugendanteil (Vorjahr)	Eigenbeteiligung (Stundensatz 16,00 €)
Gruppe I	< 20 %	16,00 €
Gruppe II	20 – 34 %	13,60 €
Gruppe III	35 – 50 %	11,20 €
Gruppe IV	> 50 %	8,80 €

Gruppe	Jugendanteil (Vorjahr)	Eigenbeteiligung (Stundensatz 16,00 €)
Gruppe I	< 20 %	16,00 €
Gruppe II	20 – 34 %	13,60 €
Gruppe III	35 – 50 %	11,20 €
Gruppe IV	> 50 %	8,80 €

§ 10 a

Für die Nutzung von Fußballkunstrasenfeldern werden abweichend von § 10 folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Winterhalbjahr (Oktober bis März)		
Wochentag	Zeit	Entgelt
Montag bis Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	24,00 €
Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	32,00 €
Montag bis Freitag	19.00 - 20.30 Uhr	40,00 €
Montag bis Freitag	20.30 - 22.00 Uhr	32,00 €
Samstag	11.00 - 13.30 Uhr	100,00 €
Samstag	13.30 - 16.00 Uhr	100,00 €
Samstag	16.00 - 18.30 Uhr	100,00 €
Samstag	18.30 - 21.00 Uhr	100,00 €
Sonntag	11.00 - 13.30 Uhr	100,00 €
Sonntag	13.30 - 16.00 Uhr	100,00 €
Sonntag	16.00 - 18.30 Uhr	100,00 €

Die Entgelte wurden ebenso wie die Nutzungsbedingungen (s. § 1) in der Projektgruppe vorbereitet und bei einem Treffen mit den teilnehmenden Fußballvereinen einvernehmlich zur Übernahme empfohlen. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aus zwei wesentlichen Überlegungen:

1. Im Sommer werden die Vereine soweit es möglich ist, auf eigenen Anlagen spielen. Vor allem im Winter, wenn Naturrasenplätze gesperrt werden müssen, wird es erhöhte Nachfragen geben. Deshalb sind die Winterpreise insgesamt höher.
2. Die Tageszeiten, die voraussichtlich am meisten nachgefragt werden, sollen mehr Kosten als die weniger interessanten Trainingszeiten.

Die Preise sind angesichts der Kosten in einer Soccerhalle moderat, insbesondere unter dem Aspekt, dass das Spielfeld quer gleichzeitig von zwei Mannschaften genutzt werden kann.

Die Preise für die Spiele orientieren sich an den Erfahrungswerten der Rheiner Fuß-

	<table border="1"> <tr> <th colspan="3">2. Sommerhalbjahr (April bis September)</th></tr> <tr> <th>Wochentag</th><th>Zeit</th><th>Entgelt</th></tr> <tr> <td>Montag bis Freitag</td><td>16.00 - 17.30 Uhr</td><td>16,00 €</td></tr> <tr> <td>Montag bis Freitag</td><td>17.30 - 19.00 Uhr</td><td>20,00 €</td></tr> <tr> <td>Montag bis Freitag</td><td>19.00 - 20.30 Uhr</td><td>24,00 €</td></tr> <tr> <td>Montag bis Freitag</td><td>20.30 - 22.00 Uhr</td><td>20,00 €</td></tr> <tr> <td>Samstag</td><td>11.00 - 13.30 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Samstag</td><td>13.30 - 16.00 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Samstag</td><td>16.00 - 18.30 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Samstag</td><td>18.30 - 21.00 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Sonntag</td><td>11.00 - 13.30 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Sonntag</td><td>13.30 - 16.00 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> <tr> <td>Sonntag</td><td>16.00 - 18.30 Uhr</td><td>60,00 €</td></tr> </table> 3. Die Spielzeiten an Samstagen und Sonntagen sind für den Spielbetrieb (= 2,50 Stunden je Einheit) vorgesehen, die übrigen Zeiten (= 1,50 Stunden je Einheit) für den Trainingsbetrieb. Über Ausnahmen entscheidet der Sportservice nach pflichtgemäßem Ermessen. 4. Die Beträge gelten für die Nutzung des gesamten Fußballfeldes. Bei Anmietung lediglich einer Spielfeldhälfte ermäßigen sich die vorgenannten Entgelte sowohl im Winter- wie auch im Sommerhalbjahr jeweils um 50 Prozent. 5. Freistellungen und Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt.	2. Sommerhalbjahr (April bis September)			Wochentag	Zeit	Entgelt	Montag bis Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	16,00 €	Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	20,00 €	Montag bis Freitag	19.00 - 20.30 Uhr	24,00 €	Montag bis Freitag	20.30 - 22.00 Uhr	20,00 €	Samstag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €	Samstag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €	Samstag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €	Samstag	18.30 - 21.00 Uhr	60,00 €	Sonntag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €	Sonntag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €	Sonntag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €	ballvereine bei der Anmietung von Kunst-rasenfeldern in nahe gelegenen Kommunen. Ermäßigungen aufgrund hoher Kinder- und Jugendlichenanteile sollen bewusst nicht gewährt werden.
2. Sommerhalbjahr (April bis September)																																									
Wochentag	Zeit	Entgelt																																							
Montag bis Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	16,00 €																																							
Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	20,00 €																																							
Montag bis Freitag	19.00 - 20.30 Uhr	24,00 €																																							
Montag bis Freitag	20.30 - 22.00 Uhr	20,00 €																																							
Samstag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €																																							
Samstag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €																																							
Samstag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €																																							
Samstag	18.30 - 21.00 Uhr	60,00 €																																							
Sonntag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €																																							
Sonntag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €																																							
Sonntag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €																																							
§ 11 1. Sportveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die o. a. Regelungen. Je	§ 11 1. Sportveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die Freistellung von den	Die bisherige Formulierung ist zu unbestimmt und daher nicht rechtssicher. Des-																																							

nach Nutzungsart und Dauer legt der Sportservice eine entsprechende Gebühr fest. 2. Nutzer, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben die doppelte Gebühr nach § 10 zu entrichten.	<i>Nutzungsentgelten gemäß § 10 Ziffer 2. Ausnahmen begründen Benefizveranstaltungen, deren Erlös vollständig einem mildtätigen Zweck zugeführt werden. Entsprechende Belege sind spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende vorzulegen.</i> 2. Nutzer, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben die doppelte Gebühr nach § 10 zu entrichten.	halb sollen die geltenden Entgeltsätze gem. § 10/10a zugrunde gelegt werden
§ 12 1. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte den Nutzern regelmäßig im Jahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten. 2. Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Rheine zu vertreten hat, aus, wird auf schriftlichen Antrag des Nutzers das Nutzungsentgelt anteilig beim nächsten Quartal aufgerechnet.	§ 12 Unverändert	
§ 13 1. Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstätten-Nutzungsgebühren werden in voller Höhe an die Sportvereine, insbesondere an Vereine mit vereinseigener Anlage, wieder ausgezahlt. 2. Einnahmen, die am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht an die Sportvereine zurückgeflossen sind, sollen im Folgejahr zur Auszahlung gebracht werden. Im Jahresabschluss sind entsprechende Rückstellungen einzustellen.	§ 13 1. Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstätten-nutzungsgebühren <i>gemäß § 10</i> werden in voller Höhe an die Sportvereine ,insbesondere an Vereine mit vereinseigener Anlage wieder ausgezahlt. <i>Über eine anderweitige Verwendung entscheidet auf Antrag einer Fraktion oder auf Vorschlag der Verwaltung der Sportausschuss.</i> 2. Einnahmen, die am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht an die Sportvereine zurückgeflossen sind, sollen im Folgejahr zur Auszahlung gebracht werden. Im Jahresabschluss sind entsprechende Rückstellungen einzustellen.	Mit dieser Formulierung wird der Senkung der Nutzungsentgelte Rechnung getragen: Zum Einen dürften die verbleibenden Resterträge deutlich geringer ausfallen als bisher, zum Anderen sind jährliche Vorlagen mit dem Vorschlag zur Auszahlung zusätzlicher Betriebskostenzuschüsse hin-fällig. Anmerkung: Die Idee, Rücklagen für die Ersatzanschaffung des Kunstrasenbelages in 15 Jahren mit Erträgen zu bilden, die den Haushaltsansatz i.H.v. 15.900 € überschreiten, ist nicht umsetzbar. Dazu müssten entsprechenden Rückstellungen gebildet werden. Diese sind aber nur möglich,

3. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft.	3. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft.	wenn bereits ein Instandsetzungsbedarf vorliegt oder eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung hierzu besteht. Beide Bedingungen sind nicht erfüllt. Insoweit können Mehrerträge im Zuge des jährlichen Haushaltsvollzuges grundsätzlich für Mehraufwendungen an anderen Stellen aufgewendet werden, oder sie führen zu einem verbesserten Haushaltsergebnis. Überflüssig, da die Regelung in § 14 getroffen wird.
§ 14 Diese Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	§ 14 Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.	Über einen Empfehlungsbeschluss im Sportausschuss am 03.07.2013 ist die Zustimmung des Rates am 16.07.2013 möglich, so dass die Wirksamkeit zum 01.08.2013 erreicht wird.

Legende: -> **Text in kursiv und fett**: einvernehmlich akzeptierte Vorschläge der Verwaltung in der Besprechung der sportpolitischen Sprecher und Stadtsportverband

-> **Text in grün und kursiv**: Während der Besprechung mit den sportpolitischen Sprechern und dem Stadtsportverband getroffene einvernehmliche Formulierungen

-> **Text in blau und kursiv**: Änderungsvorschläge im Anschluss an die gemeinsame Sitzung mit den sportpolitischen Sprechern und dem Stadtsportverband